

**Bitte Sperrfrist beachten:**

**22.09.2017  
17.00 Uhr**



## **VERBAND REGION RHEIN-NECKAR**

Mannheim, den 01.09.2017  
Az: 22.4.2  
Fg

### **46. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 22. September 2017 in Weinheim**

Vorlage PLA 46/17/1

Tagesordnungspunkt 1: Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar  
hier: Vorstellung der Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage

#### **I. Beschlussvorschlag**

1. Der Planungsausschuss nimmt die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und zu den aktuellen fachgutachterlichen Erkenntnissen sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Kenntnis.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, die sich aus den Behandlungsvorschlägen ergebenden Änderungen in den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie einzuarbeiten. Der überarbeitete Plan mit Plansätzen, Begründung und Karten sowie Umweltbericht soll dem Planungsausschuss zur Vorberatung der Abwägung und zur Vorberatung des Beschlusses zur dritten Anhörung und Offenlage zur nächsten Planungsausschusssitzung am 08. Nov. 2017 vorgelegt werden.

#### **II. Sachverhalt**

##### **1. Ausgangslage**

Die erste Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie hat im Zeitraum von August bis Oktober 2014 stattgefunden. Dabei wurden ca. 370 Stellungnahmen mit etwa 1200 Einzelargumenten abgegeben. Die Flächenkulisse umfasste 48 Vorranggebiete mit einer Größe von 4200 ha. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und der weiteren aktualisierten Erkenntnisse (Fachgutachten, artenschutzfachliche Kartierungen etc.) wurde eine Überarbeitung der Vorranggebietskulisse und somit eine erneute Anhörung und Offenlage notwendig.

Die zweite Anhörung und Offenlage wurde im Zeitraum von März bis April 2016 mit einer Flächenkulisse von 43 Vorranggebieten und 3550 ha durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung gingen über 1000 Stellungnahmen mit etwa 2300 Einzelargumenten ein. Die fachlichen Schwerpunkte der Stellungnahmen lagen bei den Themen Artenschutz, Gesundheitsrisiken durch Windenergieanlagen (insbesondere Infraschall) und Abstand zur Wohnbebauung. Den räumlichen Schwerpunkt bildete der Kreis Bergstraße und vor allem die Gemeinde Wald-Michelbach, aus der zahlreiche Stellungnahmen von Bürgern gegen die beiden geplanten Vorranggebiete Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W) und Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) eingereicht wurden. Aber auch zum geplanten Vorranggebiet Eberbach, Waldbrunn / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) sind umfangreiche Stellungnahmen insbesondere zum Thema Artenschutz eingegangen. Die Auswertung der Stellungnahmen aus der zweiten Anhörung und Offenlage ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Eine Synopse der jeweiligen Behandlungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen liegt der Vorlage als CD-ROM bei. Bei der Erstellung der Synopse wurden auch aktuelle Erkenntnisse, insbesondere zum Artenschutz, sowie die aktuellen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

## **2. Änderungen in den Planungsgrundlagen**

### **a) Themenbereich Artenschutz, Avifauna**

Äußerungen zum Thema Artenschutz stellen einen inhaltlichen Schwerpunkt der Stellungnahmen dar. Zudem haben sich während der zweiten Anhörung und Offenlage neue Erkenntnisse in Bezug auf den Artenschutz ergeben, die in die Abwägung einbezogen wurden:

- Schwarzstorchkartierung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) für Teile des Odenwalds aus den Jahren 2015 und 2016
- Avifaunistische Gutachten im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren zur Steuerung der Windenergienutzung und im Rahmen von Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

### **b) Planungsrechtliche Rahmenbedingungen**

Aufgrund politischer Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag nach den Landtagswahlen 2016 in Rheinland-Pfalz haben sich mit der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV umfassende Änderungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Steuerung der Windenergienutzung ergeben. Wesentlich für den Teilregionalplan Windenergie waren dabei die Erhöhung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten auf 1000 m bzw. im Fall von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m auf 1100 m sowie der Ausschluss des kompletten Naturparks Pfälzerwald für die Windenergienutzung.

In Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu Wohngebieten ergibt sich nach der Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz nunmehr die Situation, dass neben den hessischen Landesvorgaben eines 1000 m Abstands nun auch im rheinland-pfälzischen Teilraum ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgegeben ist. Vor diesem Hintergrund hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2016 beschlossen, im Sinne einer möglichst einheitlichen Planung auch im baden-württembergischen Teilraum einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebieten anzusetzen (bis 700 m hartes Tabukriterium, 700 – 1000 m weiches Tabukriterium). Gleichzeitig soll im Sinne der Gleichbehandlung der Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Streusiedlungen, Einzelhäuser und Siedlungssplittern von 500 auf 600 m erhöht werden. Bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage, die aktuell etwa bei 200 m liegt, ist nach der Rechtsprechung generell

zu erwarten, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den Anlagen ausgeht und die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Für den hessischen Teilraum (Kreis Bergstraße) haben die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechts Vorschlagscharakter. Sie werden erst verbindlich, wenn und soweit sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar stattgefunden. Im weiteren Verfahren soll eine weitere Angleichung der Planungsinhalte vorgenommen werden. Insofern wurde die Vorranggebietskulisse des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar an den aktuellen Planungstand (zweite Anhörung und Offenlage) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen angepasst, soweit es mit dem Kriterienkatalog des Teilregionalplans Windenergie vereinbar ist.

### **3. Änderungen der Vorranggebietskulisse**

Als Ergebnis der Verwaltungsvorschläge zur Abwägung der Stellungnahmen und unter Einbeziehung der aktuellen Erkenntnisse zum Themenbereich Artenschutz/Avifauna sowie unter Berücksichtigung der geänderten Planungsgrundlagen ergeben sich wesentliche Änderungen der Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete.

#### **3.1 Entfallende Vorranggebiete**

- Mudau / Soläcker (NOK-VRG02-W), 23 ha, 3 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zum Mudauer Ortsteil Steinbach und zum Buchener Ortsteil Stürzenhardt sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.
- Limbach, Mudau / Heunenbuckel (NOK-VRG03-W), 60 ha: Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs.
- Seckach / Spitzenwald (NOK-VRG04-W), 12 ha, 2 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zum Seckacher Ortsteil Großeicholzheim und zum Glashof (Buchener Ortsteil Waldhausen) sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha. Im Gegensatz zum Flächenzuschnitt aus der zweiten Anhörung, der bereits unter 20 ha lag, ist nunmehr auch eine Realisierung von drei Windenergieanlagen auf der verbleibenden Fläche nicht mehr möglich.
- Seckach / Im oberen Kamm (NOK-VRG05-W), 24 ha: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zum Aussiedlerhof südlich von Seckach sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.
- Buchen / Welscheberg (NOK-VRG08-W), 59 ha: Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises hat den Antrag auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen wegen massiver avifaunistischer Bedenken vor allem in Bezug auf das Schwarzstorchaufkommen abgelehnt. Damit ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutz auszugehen.

- Walldürn / Halbwegsbild (NOK-VRG10-W), 51 ha: Lage innerhalb des 3000 m Puffers um ein von der LUBW kartiertes Revierzentrum des Schwarzstorchs. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des GVV Hardheim-Walldürn auf FNP-Ebene hatte zum Ergebnis, dass das Vorranggebiet stark von Schwarzstörchen und Wespenbussarden frequentiert wird. Damit ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutz auszugehen.
- Walldürn / Altheimer Höhe (NOK-VRG14-W), 25 ha, 5 Bestandsanlagen: Trotz der seit dem Jahr 2000 in Betrieb befindlichen fünf Windenergieanlagen wird das Vorranggebiet mit Blick auf mögliche zukünftige Repowering-Maßnahmen nicht weiterverfolgt, da zwei Brutvorkommen des Rotmilans und ein Brutvorkommen des Schwarzmilans weniger als 1000 m zum Vorranggebiet entfernt sind (Rotmilan: ca. 150 m und 850 m, Schwarzmilan: ca. 850 m) und damit die artspezifischen Mindestabstände unterschritten werden. Zudem liegt das Vorranggebiet teilweise innerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans.
- Rosenberg / Badäcker (NOK-VRG18-W), 20 ha, 4 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Rosenberg und Hirschlanden sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets deutlich unter die Mindestflächengröße von 20 ha.
- Grasellenbach / Fuchseiche (KB-VRG05-W), 21 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen wird das Vorranggebiet wegen der Umfassung des Ortsteils Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) nicht weiterverfolgt.
- Minfeld / Galgenberg (GER-VRG04-W), 35 ha, 5 Bestandsanlagen: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Minfeld sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.
- Bobenheim-Roxheim / Trappenschuß (RP-VRG01-W), 21 ha: Wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Roxheim sinkt die verbleibende Fläche des Vorranggebiets unter die Mindestflächengröße von 20 ha.

Hinweis: Der Entfall dieser Vorranggebiete hat in Bezug auf den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wegen der fehlenden Ausschlusswirkung der Regionalplanung in diesen Bereichen keine Auswirkungen auf den Bestand oder das mögliche Repowering vorhandener Anlagen oder weitergehende kommunale Planungsüberlegungen.

### **3.2 Verkleinerte Vorranggebiete**

- Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W), alt: 64 ha, neu: 57 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen verkleinert.
- Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W), alt: 85 ha, neu: 56 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Glashofen und Wettersdorf sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene verkleinert.
- Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W), alt: 42 ha, neu: 28 ha: Das Vorranggebiet wird in Anpassung an die kommunale Planung aufgrund der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf FNP-Ebene verkleinert.

- Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W), alt: 34 ha, neu: 20 ha: Das Vorranggebiet wird im Süden wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Waldstetten verkleinert. Im Norden wird das Vorranggebiet im Sinne des Gegenstromprinzips an die aktuellen kommunalen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst.
- Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W), alt: 32 ha, neu: 21 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erfeld und Gerichtstetten verkleinert.
- Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W), alt: 32 ha, neu: 22 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Erlenbach verkleinert.
- Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W), alt: 145 ha, neu: 126 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zur Max-Wilhelmshöhe verkleinert.
- Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W), alt: 51 ha, neu: 48 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mönchszell verkleinert.
- Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W), alt: 37 ha, neu 22 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Ehrstätt und Grombach sowie zum Schloss Neuhaus verkleinert.
- Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W), alt: 128 ha, neu: 114 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Neckarwimmersbach verkleinert.
- Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W), alt: 64 ha, neu: 52 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Leberbach und zum Einzelhaus östlich von Krumbach verkleinert.
- Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W), alt: 77 ha, neu: 51 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wird der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets wegen der Umfassung der Ortsteile Erzbach (Gemeinde Reichelsheim), Gras-Ellenbach, Ober- und Unter-Hiltersklingen (Gemeinde Mossautal) sowie Weschnitz (Gemeinde Fürth) nicht weiterverfolgt. Der südliche Teilbereich des Vorranggebiets wird an den Flächenzuschnitt des Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt angepasst.
- Fürth, Rimbach, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W), alt: 68 ha, neu: 34 ha: In Anpassung an den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums Darmstadt wird das Vorranggebiet wegen der Abstandserfordernisse zur Außenbereichsbebauung, aus Artenschutzgründen (Rotmilan), aus forstwirtschaftlichen Gründen (naturnahe, exponierte Buchenwaldabteilung) und wegen Belangen der Rohstoffsicherung verkleinert.
- Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W), alt: 109 ha, neu: 100 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kindenheim verkleinert.
- Meckenheim, Haßloch / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W), alt: 123 ha, neu: 105 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Böhl-Iggelheim und Haßloch sowie zu den südlich von Meckenheim gelegenen Aussiedlerhöfen verkleinert.

- Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W), alt: 109 ha, neu 108 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Kleinniedesheim verkleinert.
- Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W), alt: 98 ha, neu: 82 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Schwegenheim verkleinert.
- Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W), alt: 52 ha, neu: 50 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Freisbach verkleinert.
- Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W), alt: 83 ha, neu: 74 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Hatzenbühl verkleinert.
- Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W), alt: 333 ha, neu: 326 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Herxheimweyher verkleinert.
- Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W), alt: 26 ha, neu: 21 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Heßheim und zum Frankenthaler Ortsteil Ormsheimer Hof verkleinert.
- Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W), alt: 50 ha, neu: 47 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Dudenhofen und zur Ziegelei östlich von Harthausen verkleinert.
- Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W), alt: 189 ha, neu: 183 ha: Das Vorranggebiet wird wegen der erhöhten Abstandserfordernisse zu Mörsstadt und Pfeddersheim sowie zu dem nördlich von Leiselheim gelegenen Aussiedlerhof verkleinert.

### **3.3 Vergrößerte Vorranggebiete**

- Hardheim / Hohe Birken (NOK-VRG17-W), alt: 34 ha, neu: 96 ha: Das Vorranggebiet wird an die aktuellen Planungen des GVV Hardheim-Walldürn angepasst und umfasst dadurch die mittlerweile genehmigten Windenergieanlagen. Aufgrund der Lageverschiebung wird das Vorranggebiet in Hardheim / Meisengrund (NOK-VRG17-W) umbenannt.
- Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W), alt: 268 ha, neu: 296 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen wird das Vorranggebiet vergrößert, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt aufgrund der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag im weiteren Verfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zu prüfen ist.
- Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W), alt: 125 ha, neu: 130 ha: In Anpassung an den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Regionalversammlung Südhessen wird das Vorranggebiet vergrößert, wobei eine geringe Abweichung im Flächenzuschnitt aufgrund der Freihaltung des Fusionsblickwinkels von 60 Grad um Ober-Schönmattenwaag im weiteren Verfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zu prüfen ist.

- Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W), alt: 85 ha, neu: 111 ha: In Anpassung an die kommunalen Planungen der VG Kandel wird das Vorranggebiet im Sinne des Gegenstromprinzips nach Süden erweitert und umfasst damit auch die drei südlich gelegenen Windenergieanlagen. Bei der konkreten Abgrenzung des Vorranggebiets ist ein Abstand von 1000 m zu Dierbach berücksichtigt.

### 3.4 Flächenmäßig unveränderte Vorranggebiete

- Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W), 175 ha
- Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W), 155 ha
- Epfenbach, Lobbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W), 81 ha
- Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W), 39 ha
- Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01), 205 ha

In Summe ergibt sich als Ergebnis dieser Änderungen folgendes Gesamtbild:

- 11 Vorranggebiete entfallen
- 23 Vorranggebiete werden verkleinert
- 4 Vorranggebiete werden vergrößert
- 5 Vorranggebiete bleiben flächenmäßig unverändert

Die Anzahl der Vorranggebiete reduziert sich somit von 43 auf 32. Die Vorranggebietsfläche verringert sich von 3550 ha auf 3035 ha.

In Bezug auf die einzelnen Teilräume der Region Rhein-Neckar ergibt sich folgende Situation:

- Baden-württembergischer Teilraum: 14 Vorranggebiete, 1022 ha, 0,42 % Flächenanteil
- Hessischer Teilraum: 5 Vorranggebiete, 563 ha, 0,78 % Flächenanteil
- Rheinland-pfälzischer Teilraum: 13 Vorranggebiete, 1451 ha, 0,59 % Flächenanteil

### 4. Vorranggebiete mit planerisch-fachlichen Vorbehalten

In der aktualisierten Gebietskulisse sind weitere Vorranggebiete enthalten, die ggf. nicht umgesetzt werden können:

- Zwei Vorranggebiete liegen ganz (Eberbach / Hebert, RNK-VRG04-W) bzw. teilweise (Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald, NOK/RNK-VRG01-W) in Landschaftsschutzgebieten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises werden für die Ebene der Regionalplanung keine Änderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt. Diese können nur bei weiterer räumlicher Konkretisierung der Gesamtkulisse auf kommunaler Ebene im Rahmen der Flächennutzungsplanung erreicht werden. Dies bedeutet in der praktischen Umsetzung für die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Vorranggebietsflächen, dass sie auf regionalplanerischer Ebene nicht weiterverfolgt werden können, wenn bis zum Satzungsbeschluss des Teilregionalplans keine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf Grundlage der kommunalen Flächennutzungsplanung zur Windenergiesteuerung vorliegt.
- Zu dem Vorranggebiet Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W) liegen verschiedene artenschutzfachliche Gutachten vor, die allerdings zum Teil zu widersprüchlichen Ergebnissen kommen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den

Schwarzstorch. Eindeutige, belastbare Daten, die aufzeigen, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene von unlösbaren Konflikten mit dem Artenschutz auszugehen ist, sind auch weiterhin nicht vorhanden. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat keine artenschutzfachliche Einschätzung zu dem Vorranggebiet abgegeben und dem VRRN empfohlen, die Ergebnisse der Schwarzstorch-Kartierungen der LUBW in die weitere Planung einfließen zu lassen. Nach der mittlerweile vorliegenden aktuellen LUBW-Schwarzstorchkartierung befinden sich die Revierzentren des Schwarzstorchs auch weiterhin mehr als 3000 m zu dem geplanten Vorranggebiet entfernt, so dass auf regionalplanerischer Ebene davon auszugehen ist, dass potenzielle Konflikte auf der nachgelagerten Ebene bewältigt werden können. Die Standortgemeinde Waldbrunn hat mittlerweile ebenso wie der GVV Neckargerach-Waldbrunn aus artenschutzfachlichen Gründen ihre Zustimmung zu dem Vorranggebiet zurückgezogen. Auch die angrenzende Gemeinde Mudau spricht sich gegen das Vorranggebiet aus.

- Die Vorranggebiete Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W), Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W) und Waldbrunn, Eberbach / Markgrafental (NOK/RNK-VRG01-W) liegen in einem Bereich, für den im Dezember 2014 von NABU und BUND der Antrag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiet gestellt wurde. Dieser Antrag zur Ausweisung eines großflächigen Vogelschutzgebiets im östlichen Odenwald wird derzeit von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus. Auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor, es besteht derzeit lediglich ein Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald. Inwieweit dieser zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt. Eine diesbezüglich begründete Herausnahme der geplanten Vorranggebiete kann daher nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erfolgen, zumal im Gegensatz zur Einschätzung der Umweltverbände die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe in ihrer Stellungnahme unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten zumindest bei den Vorranggebieten NOK-VRG11-W und NOK-VRG12-W keine Betroffenheiten artenschutzfachlicher Belange sieht.
- In Bezug auf die Vorranggebiete im Kreis Bergstraße ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Planinhalte des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar im Sinne eines Erstplanungsrechts nur Vorschlagscharakter haben und erst verbindlich werden, wenn und soweit sie in den Regionalplan Südhessen übernommen werden. Vor diesem Hintergrund hat im Vorfeld der Windenergieplanungen eine enge Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar als den jeweiligen Planungsträgern stattgefunden. Im Rahmen der kommenden Verfahren soll eine weitere Angleichung der Planinhalte vorgenommen werden. Allerdings kann eine komplette Übereinstimmung bei den Planungskriterien nicht erreicht werden, da der hessische Regionalplanungsträger allein die hessischen Landesvorgaben umsetzen muss, während der VRRN ein mit Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz abgestimmtes Konzept erarbeitet. Umfangreiche Stellungnahmen im Kreis Bergstraße sowohl von kommunaler Seite als auch seitens der Bürger sind vor allem zu den Vorranggebieten Wald-Michelbach / Stillfüßel (KB-VRG06-W) und Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W) eingegangen. Diese beiden Vorranggebiete wurden bereits im Zuge der ersten Anhörung und Offenlage um fast die Hälfte der Flächengröße verkleinert, so dass die Belastung der Gemeinde Wald-Michelbach bereits erheblich reduziert wurde. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen, die greift, wenn es weder auf regionaler noch auf kommunaler Ebene Pläne zur Steuerung der Windenergienutzung gibt, sind mittlerweile im Kreis Bergstraße in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an mehreren Standorten Windenergieanlagen genehmigt worden. Davon betroffen sind auch Standorte im direkten Grenzraum zu Baden-Württemberg,

wie z.B. im geplanten Vorranggebiet „Stillfüssel“ (mittlerweile fünf Windenergieanlagen genehmigt), im geplanten Vorranggebiet „Auf der Höhe“ (Genehmigungsverfahren für drei Windenergieanlagen läuft) oder im Bereich Greiner Eck (fünf Anlagen errichtet). Hier sind bei der Beurteilung der Standorte die ländergrenzenübergreifenden Belange zu berücksichtigen.

- Beim Vorranggebiet Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W) empfiehlt das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz die Herausnahme, da das Vorranggebiet in einem Einflugkorridor zum nahen Naturschutzgebiet (Baggersee) liegt, so dass Beeinträchtigungen der wassergebundenen Brutvogelwelt nicht auszuschließen sind. Außerdem kommt es bei bestimmten Wetterlagen und niedriger Flughöhe zur Verdichtung des Vogelzugs nördlich des Ordenswaldes, in dem auch eine Brutkolonie des WEA-sensiblen Graureihers liegt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht jedoch aus regionalplanerischer Sicht keine Notwendigkeit zur Herausnahme des Gebiets, da nach dem ornithologischen Fachgutachten im Rahmen der konkreten Anlagenplanung (GÖFA GmbH, 2015) mit keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf den allgemeinen Vogelzug zu rechnen ist. Laut dem Gutachten wird das Konfliktpotenzial hinsichtlich der windkraftsensiblen Brut- und Gastvögel, die im Rahmen der Untersuchungen festgestellt wurden, als sehr gering eingestuft.
- Nach Ansicht des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz und der Unteren Naturschutzbehörde ist insbesondere der nördliche Teilbereich des Vorranggebiets Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG 02-W) als sehr kritisch einzustufen, da er direkt an das Vogelschutzgebiet "Speyerer Waid, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen" angrenzt, in dem u.a. die Rohrweihe als windenergiesensible Vogelart vorkommt. Zudem sind im Umfeld Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Graureiher nachgewiesen. Aus regionalplanerischer Sicht wird das Vorranggebiet zunächst weitergeführt, da laut der dritten Teilfortschreibung des LEP IV nur Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial zu den Ausschlussgebieten zu rechnen sind. Dieses sehr hohe Konfliktpotenzial liegt nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Staatlichen Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) bei dem Vogelschutzgebiet nicht vor. Derzeit werden vom potenziellen Investor für vier Windenergieanlagen avifaunistische Gutachten an dem Standort durchgeführt, um die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Vogelschutz zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren artenschutzfachlichen Beurteilung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt werden.

## **5. Änderungen im Plankapitel, im Kriterienkatalog, in der Karte der Ausschlussgebiete und im Umweltbericht**

Die Änderungen in den rheinland-pfälzischen Landesvorgaben zu den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung sind sowohl im Plankapitel „3.2.4.4 (Z) Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ als auch in die Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ umzusetzen. Folgende neue Gebietskategorien sind dabei in den Katalog der Ausschlussgebiete aufzunehmen:

- Das komplette Gebiet des Naturparks Pfälzerwald (bisher waren nur die Kern- und Pflegezonen in der Ausschlussgebietskulisse enthalten)
- Die Natura 2000-Gebiete, für die nach dem Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (erstellt von der Staatlichen Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz besteht.

- Zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Im Kriterienkatalog in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- Abstand von 1000 m zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung für den hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum. Für den baden-württembergischen Teilraum wird ein Abstand von 700 m als hartes Tabukriterium und ein Abstand von 1000 m als weiches Tabukriterium angesetzt, damit die Vorgaben des Windenergieerlasses eingehalten werden (s. Punkt 2 b)
- Erhöhung des Abstands zu Streusiedlungen, Siedlungssplittern und Einzelhäusern auf 600 m (s. Punkt 2 b)
- Geringfügige Umformulierungen bei den harten Tabukriterien zum Artenschutz und Zuordnung von Vorsorgeabständen zu den Zugkonzentrationskorridoren sowie Rast- und Überwinterungsplätze zu den Kriterien der Einzelfallprüfung.
- Zuordnung des Kriteriums „Flächenüberprüfung anhand der Windgeschwindigkeit und der Flächengröße“ zu den weichen Tabukriterien, um die Wertigkeit der beiden Kriterien zu verdeutlichen.
- Für die weichen Tabukriterien Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und Naturraumeinheit Neckartal wird die Begründung ergänzt und erweitert.
- Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung wird ergänzt: 200 m Schutzabstand um Naturschutzgebiete sowie um Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder.
- Bei den Kriterien der Einzelfallprüfung wird eine Unterscheidung eingeführt zwischen "Kriterien, die nach Prüfung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie harte Tabukriterien)" und "Sons-tige Abwägungskriterien".

Der Umweltbericht wird auf Grundlage der im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und der zwischenzeitlich zur Verfügung stehenden aktuellen Fachdaten überarbeitet. Dadurch und wegen der geänderten Mindestabstände ergeben sich Änderungen bei den Gebietssteckbriefen in Bezug auf die schutzgutbezogene Betrachtung, bei der Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und bei der Abschätzung der Natura 2000 Verträglichkeit.

## **6. Suchlauf zur Identifizierung von weiteren Vorranggebieten für die Windenergie-nutzung**

Aufgrund der geänderten Landesvorgaben in Rheinland-Pfalz und als Ergebnis der zweiten Anhörung und Offenlage haben sich die Anzahl der Vorranggebiete und die Vorranggebiets-fläche im Vergleich zur ersten Anhörung und Offenlage erheblich verkleinert (s. Punkt 3). Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg als Genehmigungs-behörde hat allerdings bereits im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage formuliert, dass die vorgesehene Vorranggebietsfläche im Teilregionalplan im Hinblick auf die energie- und klimaschutzpolitischen Anforderungen als „sehr zurückhaltend“ anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Verband Region Rhein-Neckar einen weiteren Suchlauf nach möglichen potenziellen Vorranggebieten für die Windenergienutzung durchgeführt (sog. erneute Nachprüfung im Sinne der Abwägungsvollständigkeit). Dieser Suchlauf beschränkte sich im Wesentlichen auf den baden-württembergischen Teilraum, da hier die Flächenredu-zierungen am größten sind und auch der Anteil der Vorranggebietsfläche an der Gesamtfläche am geringsten ausfällt.

Im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage ist nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien eine Potenzialfläche für die Windenergiesteuerung in der Größe von ca. 8 % des Verbandsgebiets verblieben. Vor dem Hintergrund der Regelungen im Windenergieerlass Baden-Württemberg und angesichts der im Zuge der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wachsenden Bedeutung höherer Windgeschwindigkeiten wurde dieser Suchlauf vor allem auch unter Einbeziehung höherer Windhöflichkeiten durchgeführt.

Als Ergebnis dieses Suchlaufs ergibt sich folgendes Bild:

- Im Windenergieerlass Baden-Württemberg ist ein Referenzertrag von 80% empfohlen. Legt man diesen zugrunde, gibt es in der Region Rhein-Neckar nur wenige Flächen, die diesen Wert überhaupt erreichen. Zu unterscheiden ist ein westliches, im Bereich der Bergstraße gelegenes Gebiet mit 80%-Referenzertragsflächen und ein östliches, im Bereich Odenwald (Eberbach, Waldbrunn, Mudau) gelegenes Gebiet.
  - Alle westlich gelegenen 80%-Referenzertragsflächen sind von harten oder weichen Tabukriterien betroffen und liegen zudem in Landschaftsschutzgebieten, für die der Rhein-Neckar-Kreis keine Ausnahmeregelung auf regionalplanerischer Ebene in Aussicht stellt.
  - Bei den östlich gelegenen 80%-Referenzertragsflächen sind zwei Flächen als Vorranggebiete festgelegt (Hebert, RNK-VRG04-W, und Markgrafenwald, NOK/RNK-VRG01-W, beide liegen ganz oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten). Weitere Flächen sind von harten und weichen Tabukriterien betroffen. Lediglich im Bereich Mudau verbleiben fünf, nicht von Tabukriterien betroffene 80%-Referenzertragsflächen. Diese Flächen wurden in einer auf FNP-Ebene durchgeführten Untersuchung nicht weiterverfolgt und stehen somit nicht im Einklang mit der kommunalen Planung. Zudem liegen alle fünf Flächen in dem von BUND und NABU beantragten Vogelschutzgebiet, so dass eine Umsetzung auch unter artenschutzfachlichen Aspekten äußerst schwierig erscheint.
- Bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf > 6,00 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas Baden-Württemberg ergeben sich keine nennenswerten weiteren Potenzialflächen. Es findet lediglich eine geringe Vergrößerung der 80%-Referenzertragsflächen statt.
- Lediglich bei einer Verringerung der Windgeschwindigkeitsschwelle auf 5,75 m/s in 140 m ü.G. nach dem Windatlas Baden-Württemberg ergeben sich weitere Potenzialflächen im äußersten Nordosten und äußersten Südosten der Region Rhein-Neckar, die nicht entweder von harten und weichen Tabukriterien betroffen sind oder im Landschaftsschutzgebiet bzw. im beantragten Vogelschutzgebiet liegen. Grundsätzlich stellt sich allerdings bei diesen Flächen vor dem Hintergrund der aktuellen Ausschreibungsverfahren nach EEG die Frage, ob sie in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten überhaupt konkurrenzfähig sind. Zudem liegen in den betroffenen Gemeinden, in denen sich die Flächen befinden, größtenteils bereits genehmigte Flächennutzungspläne mit Windenergieausweisungen vor bzw. sind in der Aufstellung. Eine kommunale Absicht, diese Potenzialflächen mitzutragen, besteht aus heutiger Sicht nicht

Vor diesem Hintergrund sieht der Verband Region Rhein-Neckar keine Möglichkeit, weitere wirtschaftlich tragfähige Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu generieren.

## **7. Erfordernis einer erneuten Anhörung und Offenlage und weiteres Vorgehen**

Der in den Punkten 3 und 5 dargelegte Änderungsbedarf hat umfassende Auswirkungen auf die Plankonzeption, insbesondere auf die Gebietskulisse der Vorranggebiete. Deshalb wird eine erneute Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie erforderlich.

Nach dem Staatsvertrag Rhein-Neckar ist für das Aufstellungs-, Änderungs- oder Ergänzungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans § 10 i.V.m. § 6 Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz bzw. § 10 Abs. 1 ROG anzuwenden. Danach ist der Planentwurf grundsätzlich erneut auszulegen, wenn er geändert oder ergänzt wird. Vorliegend handelt es sich zudem unstreitig um eine im rechtstechnischen Sinne wesentliche Änderung.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den heutigen Planungsausschuss wird die Verbandsverwaltung die notwendigen Planänderungen, die sich aus den dargestellten Behandlungsvorschlägen ergeben, in die entsprechenden Ausschnitte der Raumnutzungskarte, in die Plansätze und deren Begründung, die Gebietssteckbriefe und den Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie einarbeiten.

Die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den im Rahmen der zweiten Anhörung und Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und zu den aktuellen fachgutachterlichen Erkenntnissen sollen dem Planungsausschuss in der Sitzung am 08.11.2017 zur abschließenden Vorberatung vorgelegt werden (Abwägungsbeschluss durch die Verbandsversammlung am 8. Dezember 2017). Zudem soll der Planungsausschuss auf der Grundlage des überarbeiteten Planentwurfs der Verbandsversammlung den Beschluss zu einer erneuten Offenlage empfehlen.

Die dritte Anhörung und Offenlage des Teilregionalplans Windenergie könnte nach diesem Zeitplan aus derzeitiger Sicht im ersten Quartal 2018 eingeleitet werden. Es ist seitens der Verbandsverwaltung nicht vorgesehen, die Möglichkeit zu Verkürzung der Offenlagefrist zu nutzen, um den Beteiligten, insbesondere den Kommunen, genügend Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

## **III. Finanzierung**

Die notwendigen Arbeiten sind Teil des Aufstellungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als staatliche Pflichtaufgabe des Verbands Region Rhein-Neckar und sind im Haushalt für das Jahr 2018 berücksichtigt bzw. müssen in den Haushalt 2018 eingestellt werden.

gez. Ralph Schlusche

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 08.09.2017

Az: 22.4.2

Sr

### **46. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 22. September 2017 in Weinheim**

Vorlage PLA 46/17/02

Tagesordnungspunkt 2: Regionales Energiekonzept Rhein-Neckar  
hier: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Fortschreibung

#### **I. Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss stimmt der Vergabe der Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes Rhein-Neckar an die Firma „Transferstelle Bingen (TSB)“ zu.

#### **II. Sachverhalt**

Die Energieversorgung ist unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, der Versorgungssicherheit sowie des Klima- und Umweltschutzes für die zukünftige Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wurde das Regionale Energiekonzept Rhein-Neckar als Fahrplan für die Entwicklung des Energiesektors in der Region erarbeitet und am 30.03.2012 von der Verbandsversammlung beschlossen. Mit der anschließenden Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen wurden in der Metropolregion Rhein-Neckar in den vergangenen vier Jahren strukturelle Grundlagen geschaffen und etabliert, die ein Ineinandergreifen der unterschiedlichen Energiethemen möglich machen.

In der 43. Sitzung am 16. November 2016 in Landau hat der Planungsausschuss dem Untersuchungsrahmen zur Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes Rhein-Neckar zugestimmt und die Verbandsverwaltung mit der Einleitung des Ausschreibungsverfahrens beauftragt. Für die Fortschreibung wurden Ausgaben in Höhe von ca. 90.000,00 EUR veranschlagt.

Inhaltliche Schwerpunkte sollten zum einen die Analyse der aktuellen regionalen Akteurslandschaft und zum anderen die Anpassung der Handlungsfelder entsprechend der derzeitigen politischen Rahmenbedingungen sein. Die Besonderheit des Untersuchungsrahmens ist dabei das vorgesehene prozesshafte Vorgehen. Experten und Akteure der Region werden in mehreren Workshops Themen und Maßnahmen auswählen und abgrenzen. Auf diesem Weg wird einer an die regionalen Gegebenheiten und aktuellen Anforderungen angepasste Fortschreibung des Energiekonzeptes Sorge getragen.

Im Rahmen des ersten Ausschreibungsverfahrens vom 24.01.2017 gingen allerdings keine dem Budgetrahmen oder den Inhalten entsprechenden Angebote ein.

Aufgrund dessen wurde das Pflichtenheft geschärft, was sich insbesondere in konkretisiertem Arbeitsaufwand und Zeitumfang der einzelnen Arbeitspakete widerspiegelt. Am 01.08.2017 wurde eine zweite Ausschreibung eingeleitet.

Das wichtigste Auswahlkriterium der angefragten Unternehmen war, neben dem fachlichen Know-how, dass ihnen die Rahmenbedingungen und die Akteurslandschaft in der Metropolregion ausreichend gut bekannt sind. Im Zuge eines freihändigen Vergabeverfahrens wurden folgende drei Unternehmen angefragt:

- Ifeu  
Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH
- Transferstelle Bingen (TSB)  
Geschäftsbereich des ITB – Institut für Innovation, Transfer und Beratung  
gemeinnützige GmbH
- Institute for Environmental Sciences  
Ecotoxicology & Environment  
University of Koblenz-Landau

Sowohl die Transferstelle Bingen, als auch die REE-Mix GmbH (Ausgründung des Instituts für Umweltwissenschaften an der Universität Landau) haben ein Angebot abgegeben. Ifeu ist zwar ausgesprochen interessiert am Projekt, konnte aber aufgrund mangelnder Personalressourcen kein Angebot vorlegen.

Nach den Angaben in den eingegangenen Angeboten werden die geforderten Inhalte des vom Verband Region Rhein-Neckar vorgesehenen Untersuchungsrahmens von beiden Unternehmen abgedeckt. Beide Angebote sind inhaltlich hochwertig und sprechen für die fachliche Eignung der angefragten Unternehmen.

Die Entscheidung, für die Vergabe des Auftrags an die TSB, fällt schlussendlich aufgrund ihrer besseren Referenzen. Die Vielzahl der angefertigten Energie- und Klimaschutzkonzepte auch auf Kreisebene gibt dabei den Ausschlag. Die Bewertungsmatrix zu den Angeboten kann der Anlage entnommen werden.

### **III. Finanzierung**

Für die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzepts sind Kosten in Höhe von 90.000 EUR veranschlagt.

Aktuell ist dieser Betrag noch in voller Höhe für das Haushaltsjahr 2017 eingestellt. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, in welchem Umfang Leistungen noch in 2017 durchgeführt und abgerechnet werden können. Finanzierungsbedarfe für 2018 sind entsprechend im Haushalt zu berücksichtigen.

Für die Prozessbegleitung seitens des Verbandes wird der regionale Klimaschutzmanager zuständig sein. Diese Personalkosten werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative bis August 2018 zu 40 Prozent gefördert.

gez. Ralph Schlusche

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 01.09.2017

Az: 22.4.2

Wt/LD

### **46. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 22. September 2017 in Weinheim**

Vorlage PLA 46/17/03

Tagesordnungspunkt 3: Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Neckar 2030  
hier: Beschluss zur Ausschreibung auf der Grundlage des vorgelegten Pflichtenheftes

#### **I. Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss stimmt den Inhalten des in der Anlage beigefügten Pflichtenheftes für das „Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Neckar 2030“ zu und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Ausschreibung durchzuführen.

#### **II. Sachverhalt**

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 24. Mai 2017 in Mannheim der geplanten Konzeption, Vorgehensweise und Organisationsstruktur für ein „Regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Neckar“ bereits grundsätzlich zugestimmt (siehe dazu Vorlage PLA 45/17/02). Die Studie soll von einem externen Gutachterbüro erarbeitet werden und fundierte Erkenntnisse für die anschließend geplante Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ liefern.

Das im Anhang beigefügte Pflichtenheft ist einerseits Ergebnis der Mindestanforderungen der Verbandsverwaltung an eine solche Studie sowie andererseits der Erkenntnisse aus den in jüngster Vergangenheit durchgeführten informellen Vorgesprächen mit potentiell dafür geeigneten Gutachterbüros.

Laut Pflichtenheft (Anlage) ist bei den Leistungsbausteinen, beginnend mit der sozioökonomischen Struktur, der zukünftigen Bedarfsabschätzung bis zur qualitativen Ermittlung verfügbarer Gewerbeflächenpotentiale der gesamtregionale Maßstab der Metropolregion Rhein-Neckar zu berücksichtigen. Dies bedeutet konkret z.B. im Hinblick auf die quantitative Ermittlung und qualitative Bewertung bestehender Flächenpotentiale, dass in die Studie nicht jede noch unbebaute gewerbliche Baufläche in den Gemeinden der Metropolregion einfließen kann. Vielmehr soll sich die Potentialanalyse im Wesentlichen auf die gemäß Plansatz 1.5.2.3

(Z) in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 des Einheitlichen Regionalplans für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Metropolregion als europäischer Wirtschaftsstandort regional bedeutsamen Gewerbestandorte ab einer bestimmten Größenordnung konzentrieren. Eine detaillierte Potentialerhebung der Gewerbeflächen auf Gemeindeebene ist analog der Vorgehensweise für die Weiterentwicklung der wohnbaulichen Siedlungsstruktur in der Metropolregion im Rahmen der an die Studie anschließenden Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sowie des geplanten Aufbaus eines regionalen Siedlungsflächenmonitorings vorgesehen.

Auch die Bedarfsabschätzung betreffend hat sich bereits in vergleichbaren Studien gezeigt, dass keine exakten Angaben zum künftigen Flächenbedarf möglich sind, sondern für einen überschaubaren Zeitraum Korridore oder Varianten aufgezeigt werden können, wie sich die Entwicklung unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen und Voraussetzungen voraussichtlich vollziehen wird und ob dafür gegebenenfalls zusätzliche Gewerbeflächen benötigt werden. Die konkreten Handlungsempfehlungen bzw. Maßnahmenvorschläge im Baustein IV der Studie sollen sich jedoch an den raumordnerischen Leitprinzipien für eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung (d.h. vorrangiger Focus auf die verfügbaren Flächenpotentiale in der Metropolregion wie z.B. auch Brach- und Konversionsflächen) orientieren.

### **III. Weiteres Vorgehen**

Nach erfolgter Zustimmung des Planungsausschusses zu dem Pflichtenheft für das „Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Neckar“ wird von Seiten der Verwaltung die Ausschreibung durchgeführt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung werden die erforderlichen Finanzmittel für den Haushaltsplan 2018 angemeldet. Mit der Genehmigung des Haushaltsplanes des Verbandes Region Rhein-Neckar voraussichtlich Ende Januar 2018 kann die Auftragsvergabe für die Studie in der ersten Sitzung des Planungsausschusses im neuen Jahr beschlossen werden.

Ziel ist es, das umfassende Arbeitsprogramm ein Jahr nach Auftragsvergabe abzuschließen und den Endbericht des „Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes“ vorzulegen. Dabei ist der vorgesehene intensive, projektbegleitende Beteiligungsprozess zu berücksichtigen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept bildet in der Folge eine wesentliche Grundlage für die geplante Teilfortschreibung „Gewerbeflächen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“.

### **III. Finanzierung**

Die Kosten für die laufenden Vorbereitungen für das „Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Neckar 2030“ sind im Haushaltsplan 2017 über die Haushaltsstelle 620.100.7 abgedeckt. Für die Finanzierung der Studie wird die Verbandsverwaltung auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung für die Haushaltsplanung 2018 einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

gez. Ralph Schlusche

Anlage:

Pflichtenheft „Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar 2030“

# **Pflichtenheft**

## **„Regionale Gewerbeflächenentwicklungsstudie Rhein-Neckar 2030“** *(Stand 28.08.2017)*

### **Ausgangssituation und Zielsetzung**

Die Metropolregion Rhein-Neckar mit rd. 2,4 Mio. Einwohnern zählt innerhalb Deutschlands, aber auch im europäischen Kontext heute schon zu den wirtschaftsstärksten Regionen. So haben von den 100 größten, börsennotierten Unternehmen in Deutschland zehn ihren Hauptsitz in der Metropolregion Rhein-Neckar. Außerdem belegen in fast allen Branchen Unternehmen aus dem Rhein-Neckar-Raum nationale und internationale Spitzenpositionen. Beispielhaft ist darüber hinaus das Zusammenspiel zwischen starker Wirtschaftskraft und exzellenter Wissenschaft, das durch eine Vielzahl von Netzwerken und Stiftungen begünstigt wird. Für die Bewertung der Gateway-Funktionen ist nicht zuletzt die exzellente Verkehrslage in unmittelbarer Nachbarschaft zu den ebenfalls dynamischen Metropolregionen Rhein-Main im Norden, Stuttgart im Südosten und der TechnologieRegion Karlsruhe im Süden sowie im Schnittpunkt der wichtigsten großräumigen Achsen entlang der Rheinschiene entscheidend.

Die Metropolregion Rhein-Neckar ist bestrebt, sich als attraktiver Wirtschaftsstandort auch künftig auf nationaler und internationaler Ebene zu profilieren. Dazu ist die Verfügbarkeit von sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht marktfähigen gewerblichen Bauflächen ein wesentlicher Faktor für die Fortsetzung einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung. Sicherlich auch befördert durch die in Deutschland anhaltend positive Konjunktur ist in der Metropolregion Rhein-Neckar in den letzten Jahren eine deutlich erhöhte Nachfrage nach Gewerbeflächen festzustellen.

Aus Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar besteht insoweit Handlungsbedarf, als in dem seit Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zwar quantitativ noch in erheblichem Umfang gewerbliche Flächenreserven vorhanden sind, diese für konkrete Vorhaben häufig aber nicht verfügbar bzw. aus unterschiedlichen Gründen nicht geeignet sind. Für eine qualifizierte Prüfung solcher Vorhaben kommt erschwerend hinzu, dass für die Metropolregion bisher nur eingeschränkt fundierte und differenzierte gesamtregionale Kenntnisse u.a. hinsichtlich der sozioökonomischen Strukturen und Entwicklungen, der Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs sowie der aktuell verfügbaren Gewerbeflächenpotentiale vorliegen. Auch liegen die planerisch-konzeptionellen Grundlagen für das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ des seit 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar schon mehr als 10 Jahre zurück. Aus den genannten Gründen sind für eine einerseits bedarfsorientierte, andererseits aber auch flächensparende und ressourcenschonende regionalplanerische Steuerung der gewerblichen Entwicklung in der Metropolregion aktuelle und fundierte Planungsgrundlagen erforderlich.

Vor diesem Hintergrund soll eine regionale Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar erarbeitet werden, die die o.g. Herausforderungen aufgreift und konkrete Lösungsvorschläge aufzeigt. Die Erkenntnisse aus der Studie sollen dann in die anschließend geplante Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ einfließen. Darüber hinaus ist der Aufbau eines regionsweiten, einheitlichen Gewerbeflächenmonitorings als Instrument für eine regelmäßige Evaluierung der flächenbezogenen Wirtschaftsentwicklung geplant.

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in der Sitzung am 24. Mai 2017 in Mannheim dieser Vorgehensweise zugestimmt und die Verbandsverwaltung beauftragt, die Ausschreibung der regionalen Gewerbeflächenstudie vorzubereiten.

Entsprechend der Sitzungsvorlage des Planungsausschusses vom 2. Mai 2017 soll die Studie folgende Leistungsbausteine enthalten:

**Baustein I:** Sozioökonomische Analyse der Metropolregion Rhein-Neckar

**Baustein II:** Abschätzung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs (Nachfragesituation)

**Baustein III:** Ermittlung des regional bedeutsamen Gewerbeflächenpotentials (Angebotssituation)

**Baustein IV:** Bilanzierung von Flächenangebot und –bedarf

**Baustein V:** Handlungsempfehlungen für die künftige Gewerbeflächenplanung

**Baustein VI:** Beteiligungsformat zur Einbindung der planungsrelevanten Akteure

## **Inhalte der gutachterlichen Leistungen**

**Baustein I:** Sozioökonomische Analyse der Metropolregion Rhein-Neckar

Im Rahmen dieses Bausteins sollen die sozioökonomischen Strukturen und Entwicklungen in der Metropolregion Rhein-Neckar analysiert und besondere Stärken und Schwächen identifiziert werden. Die Analyse soll sowohl auf der Ebene der gesamten Metropolregion als auch hinsichtlich bestehender Wirtschaftscluster abzugrenzender Teilräume erfolgen.

In der Analyse sind verschiedene Indikatoren bzw. Themenfelder, die für die weiteren Leistungsbausteine der Studie von Relevanz sind, näher zu untersuchen. Von Seiten des Auftragnehmers werden konkrete Vorschläge erwartet, welche Indikatoren in die Analyse einbezogen werden sollen.

Zur besseren Einschätzung und Bewertung der Analysen wird ein Vergleich mit den Strukturen und Entwicklungen anderer ausgewählter Metropolregionen in Deutschland erwartet. Die Auswahl der Vergleichsregionen soll in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

Im Ergebnis sollen detaillierte und aktuelle Informationen bzw. Erkenntnisse zur Wirtschaftsstruktur und -entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar vorliegen. Die Ergebnisse sollen in Form von Abbildungen, Tabellen und Karten anschaulich aufbereitet werden.

**Baustein II:** Abschätzung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs

Ziel dieses Bausteins ist es, den Bedarf an Gewerbeflächen in der Metropolregion Rhein-Neckar bis zum Jahr 2030 abzuschätzen. Dazu soll eine Methodik zur Anwendung kommen, die Kenntnisse der realen Flächennachfrage mit einem mathematischen Prognosemodell kombiniert. Dabei kommt es in Anbetracht der Heterogenität und Größe der Metropolregion im Ergebnis nicht darauf an, exakte Prognosen zum künftigen Flächenbedarf zu ermitteln, sondern anhand von Korridoren oder Varianten aufzuzeigen, welche Entwicklungen unter Zugrundelegung bestimmter Annahmen und Voraussetzungen zu erwarten sind.

Zur Absicherung der Abschätzung sowie im Hinblick auf die im Baustein V zu entwickelnden Handlungsempfehlungen sollen im Modell möglichst weitere kommunale Daten zur

Gewerbeflächenentwicklung der vergangenen Jahre herangezogen werden. Daraus werden zusätzliche Erkenntnisse z.B. hinsichtlich Umfang und Anzahl der Flächenverkäufe, präferierter Lagen bzw. Flächenkategorien sowie spezifischer Branchenbedarfe in der Vergangenheit erwartet.

Neben den analysierten Entwicklungen der Vergangenheit sollen bei der Bedarfsabschätzung auch die wirtschaftspolitischen Leitziele und Visionen der Metropolregion Rhein-Neckar Berücksichtigung finden, da planerische und wirtschaftspolitische Weichenstellungen bei der Einschätzung und Bewertung des künftigen gewerblichen Flächenbedarfs oder der gezielten Förderung bestimmter Kompetenzfelder von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

Als weiterer Baustein für die Abschätzung der künftigen regionalen Gewerbeflächennachfrage sowie die Ableitung von Handlungsempfehlungen soll auf der Grundlage eines zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eng abgestimmten Fragebogens eine repräsentative Befragung bei ansässigen Unternehmen in der Metropolregion durchgeführt werden, um auch die Bedürfnisse der ansässigen Betriebe besser einordnen zu können. Dazu ist möglichst auf der Grundlage bereits bestehender Unternehmensdateien (z.B. bei den Industrie- und Handelskammern in der Region) eine Grundgesamtheit der zu befragenden Betriebe in der Metropolregion zu bilden, um möglichst repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Die Befragungsergebnisse sollen auf Plausibilität geprüft und anschließend ausgewertet werden.

Im Ergebnis des Bausteins wird eine valide Abschätzung des künftigen Flächenbedarfs unter Berücksichtigung zurückliegender und aktueller Entwicklungen, absehbarer Strukturveränderungen, spezifischer Bedürfnisse der ansässigen Unternehmen sowie wirtschaftspolitischer Weichenstellungen erwartet. Die geplante Methodik sowie Konzeption für die Bedarfsabschätzung soll von Seiten des Auftragnehmers im Angebot detailliert dargelegt werden.

### **Baustein III: Ermittlung des regional bedeutsamen Gewerbeflächenpotentials**

Für die Ermittlung des Bedarfs an zusätzlichen Gewerbeflächen bedarf es neben der Abschätzung der Nachfrage auch der Kenntnisse hinsichtlich der Angebotssituation in der Metropolregion. Ziel dieses Bausteins ist es daher, auf der Grundlage einer detaillierten Analyse der regional bedeutsamen Standorte das tatsächlich verfügbare Angebot an gewerblichen Bauflächen zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der einleitend dargelegten Zielsetzung der Studie, der räumlichen Ausdehnung der Metropolregion Rhein-Neckar sowie der Vielzahl von einzelnen Kommunen wird es jedoch erforderlich sein, sich bei der Potentialanalyse auf die regional bedeutsamen Gewerbeschwerpunkte zu konzentrieren. Von Seiten des Auftragnehmers werden strategisch-konzeptionelle Vorschläge erwartet, welche gewerblichen Standortbereiche einer vertiefenden Potentialanalyse unterzogen werden sollen.

Für eine in quantitativer und qualitativer Hinsicht fundierte Potentialanalyse werden darüber hinaus möglichst umfassende Informationen über die gewerblichen Standorte benötigt. Die Auftragnehmer werden daher aufgefordert, unter Berücksichtigung der z.B. hinsichtlich der Datenverfügbarkeit besonderen Situation der Metropolregion Rhein-Neckar an der „Schnittstelle“ zwischen 3 Bundesländern die für ein regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept erforderlichen Attribute für die Potentialerhebung zu benennen. Außerdem werden Vorschläge erwartet, wie die Potentialerhebung effizient und zielführend durchgeführt werden kann.

Es ist vorgesehen, dass die für die Auswertung und Analyse der Gewerbeflächenpotentiale benötigten Daten von Seiten des Auftraggebers erhoben und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Die Potentialanalyse der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte in der Metropolregion Rhein-Neckar soll über die Bereitstellung der Daten von Seiten des Auftraggebers durch „Vor-Ort-Begehungen“ ergänzt werden. Hierdurch werden zusätzliche Informationen über diese Standorte z.B. in Bezug auf vorherrschende Branchen oder die Bedeutung als Arbeitsmarktstandort erwartet. Diese ergänzenden Informationen sollen neben der Spezifizierung der Standortprofile sowie Standorttypen auch wichtige Hinweise für geplante gewerbliche Erweiterungen liefern.

Im Ergebnis dieses Bausteins werden als integraler Bestandteil für die im Baustein IV vorgesehene Bilanzierung von Flächenangebot und –nachfrage fundierte Erkenntnisse zum aktuellen und perspektivischen Gewerbeflächenangebot, insbesondere in Bezug auf die regionalbedeutsamen Gewerbeschwerpunkte in der Metropolregion Rhein-Neckar erwartet. Die Auswertung der Analysen und Erhebungen sollen einerseits kartographisch (regionale Übersichtskarten) und andererseits in Form von Datenbanken und Tabellen übersichtlich aufbereitet sowie im Endbericht ausführlich beschrieben und interpretiert werden.

#### **Baustein IV: Bilanzierung von Flächenangebot und –bedarf**

Ziel des Bausteins ist es, auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den Leistungsbausteinen II und III soweit als möglich für den Zeitraum bis 2030 eine gewerbliche Flächenbilanzierung für die Metropolregion Rhein-Neckar vorzunehmen. Dazu sollen die im Rahmen der gesamtregionalen Nachfrageabschätzung anhand von Varianten bzw. Korridoren grob ermittelten Bedarfe dem kurz- bis mittelfristig verfügbaren Flächenangebot gegenübergestellt werden. Die Bilanzierung soll differenziert nach den definierten Standorttypen erfolgen.

Im Ergebnis des Bausteins werden Erkenntnisse erwartet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie vorrangig für welche Branchen zusätzliche gewerbliche Bauflächen benötigt werden, so dass auf dieser Grundlage konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge für die regionale Gewerbeflächenplanung abgeleitet werden können.

#### **Baustein V: Handlungsempfehlungen für die künftige Gewerbeflächenplanung**

Ziel des Bausteins ist es, aufbauend auf den Ergebnissen aus den vorangegangenen Analysen strategische Leitlinien sowie konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge für die künftige Gewerbeflächenplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar abzuleiten. Die Handlungsempfehlungen sollen sich sowohl auf die qualitative als auch quantitative Entwicklung bzw. Ausgestaltung bestehender und gegebenenfalls neuer Gewerbestandorte in der Metropolregion beziehen.

Darüber hinaus sollen am Beispiel ausgewählter, regional bedeutsamer Gewerbestandorte bestehende bzw. sich abzeichnende Konfliktpotentiale (z.B. zwischen Wohnen und Gewerbe), Nutzungskonkurrenzen (z.B. schleichende Verdrängung von Gewerbe durch Einzelhandel oder Wohnen) oder auch offensichtliche Fehlentwicklungen aufgezeigt und für diese Fallkonstellationen konkrete Handlungsempfehlungen formuliert werden.

Außerdem sollen konkrete Suchräume für gegebenenfalls erforderliche, zusätzliche Gewerbestandorte in der Metropolregion identifiziert werden. Hierbei sind die Erkenntnisse aus den

vorherigen Analysen sowie darüber hinaus erste Einschätzungen hinsichtlich wichtiger Standortfaktoren wie z.B. Lagegunst sowie umweltrelevante Aspekte zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse dieses Bausteins sollen den Handlungsrahmen für die künftigen Aktivitäten der Wirtschaftsförderungen und Planungsämter in der Metropolregion aufzeigen sowie eine wichtige Grundlage für die geplante Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ bilden.

### **Baustein VI: Beteiligungsformat zur Einbindung der planungsrelevanten Akteure**

Im Hinblick auf die Förderung der Akzeptanz des Projektes ist die intensive Einbindung der planungsrelevanten Akteure in der Metropolregion eine unabdingbare Voraussetzung. Der Baustein zielt darauf ab, die Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung und intermediären Einrichtungen im Rahmen geeigneter Beteiligungsformate frühzeitig in das Projekt einzubinden.

Dazu sollen konkrete Vorschläge für eine der Zielsetzung der Studie angemessene Beteiligung der relevanten Akteure und Institutionen vorgelegt werden. Darüber hinaus werden Aussagen erwartet, in welcher Weise die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses in die jeweiligen Leistungsbausteine der Studie einfließen sollen; denn neben der Gewinnung zusätzlicher Informationen und Anregungen soll der Beteiligungsprozess vorrangig dazu dienen, die Akzeptanz für die Ergebnisse und Empfehlungen der Studie zu erhöhen, so dass dann die nachfolgend geplante, diesbezügliche Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans effizient durchgeführt werden kann.

## **Projektorganisation und Zeitplan**

Auftakt des Projektes soll eine bilaterale Kick-Off-Sitzung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bilden, bei der auf Basis eines durch den Auftragnehmer erarbeiteten Projektzeitplans die genauen Arbeitsphasen/-schritte sowie die Sitzungstermine, Workshops und andere Termine mit dem Auftraggeber abgestimmt und festgelegt werden.

Zusätzlich soll eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingerichtet werden, mit der in regelmäßigen Abständen Zwischenergebnisse diskutiert sowie die weiteren Projektschritte abgestimmt werden. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe für die gesamte Projektlaufzeit wird durch den Auftraggeber festgelegt. Es sollten von Seiten des Auftragnehmers mindestens 4 Projektsitzungen incl. Vor- und Nachbereitung für die Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse sowie einen weiteren Termin für die Vorstellung des Endberichts durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind - wie unter Baustein VI bereits näher ausgeführt – zur Förderung der Akzeptanz des Konzeptes weitere Veranstaltungen (z.B. in Form von Workshops) vorzusehen und diese im Angebot zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Zeitplanung sind in enger Abstimmung mit dem Arbeitgeber entsprechende Zeitfenster für die Bereitstellung von Daten aus der Potentialanalyse sowie der Unternehmensbefragung angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist die Vorlage des Endberichtes der Studie 12 Monate nach Auftragserteilung.

Mit der Bearbeitung des Auftrags kann frühestens Anfang 2018 begonnen werden, da für ein solches Projekt im Haushaltsplan 2017 des Verbandes Region Rhein-Neckar keine ausreichenden Finanzmittel zur Verfügung stehen und diese im Haushaltsplan des Verbandes für das Jahr 2018 eingestellt und genehmigt werden müssen.

## VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 01.09.2017  
Az: 22.4.2  
Pei

### 46. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 22. September 2017 in Weinheim

Vorlage PLA 46/17/4

Tagesordnungspunkt 4: Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000  
hier: Beschluss der Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar

#### I. **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss stimmt der unter Vorbehalt abgegebenen Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 zu (s. Anlage).

#### II. **Sachverhalt**

Der Entwurf der dritten Änderung des LEP Hessen und der Umweltbericht wurden vom 08.05. bis 31.07.2017 nach § 4 Abs.3 und 4 des Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit offengelegt. Der Verband Region Rhein-Neckar hat seine Stellungnahme (s. Anlage) zum Entwurf des LEP vorbehaltlich der Zustimmung des Planungsausschusses fristgerecht an das zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung abgegeben.

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt durch die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 den geänderten Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen an die räumliche Entwicklung des Landes Rechnung zu tragen. Der gültige LEP Hessen 2000 wurde durch Rechtsverordnung vom 13. Dez. 2000 festgestellt. Die erste Änderung hatte die Erweiterung des Flughafens Frankfurt am Main zum Inhalt (2007). Der Anlass zur zweiten Änderung waren 2013 die Vorgaben zur Nutzung der Windenergie.

Mit der vorliegenden dritten Änderung sollen die landesweiten raumordnerischen Vorgaben für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung des Landes Hessen durch entsprechende Vorgaben neu gefasst werden. Es ist geplant zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Änderungsverfahren auch die raumordnerischen Vorgaben für die Raumstruktur

(Kap. 3 LEP Hessen 2000), das System der Zentralen Orte (Kap.4.2 LEP Hessen 2000) sowie die Daseinsvorsorge (Kap 4.1.2 LEP Hessen 2000, hier: großflächige Einzelhandelsvorhaben) zu überarbeiten. Diese Kapitel sind ausdrücklich nicht Bestandteil der vorliegenden dritten Änderung des LEP Hessen.

### **III. Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme**

Die Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar ist grundsätzlich mit Blick auf die Notwendigkeit einer ländergrenzen übergreifenden, abgestimmten Raumordnung und -entwicklung erfolgt, für die der VRRN durch den Staatsvertrag Rhein-Neckar beauftragt wurde. Da für die Aufstellung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Ziele und weiteren Erfordernisse der Landesentwicklungsprogramme und -pläne der drei beteiligten Länder maßgeblich sind, soll mit den vorgetragenen Anregungen und Hinweisen auch eine möglichst weitgehende Kompatibilität der jeweiligen Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz für den Planungsraum der Metropolregion Rhein-Neckar ermöglicht werden.

Der Verband hat deshalb in seiner Stellungnahme vorrangig Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus der regionalplanerischen Perspektive zu denjenigen Zielen und Grundsätzen der dritten Änderung des LEP Hessen vorgetragen, die bei einer notwendigen Umsetzung direkten Einfluss auf die bestehenden oder laufenden regionalplanerischen Überlegungen der Metropolregion Rhein-Neckar haben. Dazu zählen neben verschiedenen grundsätzlichen Aspekten insbesondere Anregungen zum Plankapitel 3. bei den Themenbereichen Wohnbau- und Gewerbeflächen bzw. Flächenvorsorge, zum Kapitel 4 zu der breiten Palette der Aussagen zum Freiraumentwicklung und zum Ressourcenschutz sowie zu den Themenkomplexen Schienenverkehr, Luftverkehr und Radverkehr im Kapitel 5 „Infrastrukturentwicklung“ des LEP Hessen.

Wie dargelegt geht es in allen Fällen im Wesentlichen darum, die Möglichkeiten und Notwendigkeiten für eine möglichst homogene, ländergrenzen-übergreifende Regionalplanung des Verbandes Region Rhein-Neckar im Blick zu halten.

Folgende Punkte sollen in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben werden:

- In der Stellungnahme des Verbandes wird die Forderungen der Region aufgegriffen eine bessere Abstimmung der Operationellen EU-Programme der Länder BW, Hessen und Rh-Pf. zu ermöglichen, um die Bundesländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit auch bei EU-geförderten Projekten aus den ERFRE-Programmen zu erleichtern (siehe 1.1 LEP-Entwurf „Territoriale Zusammenarbeit in Europa“, S. 2 der Stellungnahme).
- Mit Blick auf aktuellen Planungen zur Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar wurde in der Stellungnahme ausdrücklich gefordert, dass die im Bereich Lampertheim/Viernheim/Mannheim-Waldhof im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Dreiecks-Fläche zur Freihaltung für eine mögliche Trasse auch im LEP Hessen Berücksichtigung findet. In der Karte zur 3. Änderung des LEP Hessen 2000 soll die dort eingetragene Schraffur zu „Überregional bedeutsame Infrastruktur: Planungsraum“ mit der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dargestellten Schraffur „Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar“ zur Deckung gebracht werden (siehe 5.1.2 LEP-Entwurf „Schienenfern- und Güterverkehr“, S. 7 der Stellungnahme).
- Ein weiteres dringendes Abstimmungserfordernis zwischen den angrenzenden Bundesländern wird auch bei den raumbedeutsamen Planungen zur Windenergie-

steuerung gesehen. In der Stellungnahme zu Plansatz 5.3.2.2 LEP Entwurf „Windenergie“ (S. 8) wird deshalb die notwendige Abstimmung der hessischen Landesplanung auch mit den angrenzenden Kommunen der Nachbarländer gefordert.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar verwiesen.

### **III. Finanzierung**

Die Erarbeitung der Stellungnahme zur 3. Änderung des LEP Hessen 2000 ist als Teil der laufenden Verwaltungsaufgaben im Haushalt berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage: Stellungnahme des VRRN zur 3. Änderung des LEP Hessen 2000 vom 28.07.2017



**Metropolregion  
Rhein-Neckar**

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar \* Postfach 10 26 36 \* 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor

Postanschrift:  
Postfach 10 26 36  
68026 Mannheim

Hausanschrift:  
P 7, 20 – 21 (Planken)  
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0  
Fax: (0621) 1 07 08 - 34

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein Neckar Nord  
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09  
BIC: MANSDE66XXX

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Postfach 3129

65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeiter  
Dr. Claus Peinemann

Telefon-Durchwahl  
-28

Datum  
28.07.2017

### **Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zur Beteiligung im Rahmen der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000.

Unsere Stellungnahme erfolgt insbesondere auch mit Blick auf die Notwendigkeit einer ländergrenzen-übergreifenden, abgestimmten Raumordnung und -entwicklung, für die der Verband Region Rhein-Neckar durch Staatsvertrag beauftragt wurde. Da für die Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Ziele und weiteren Erfordernisse der Landesentwicklungsprogramme und -pläne der drei beteiligten Länder maßgeblich sind, streben wir mit unseren Anregungen und Hinweisen auch eine möglichst weitgehende inhaltliche Kompatibilität der jeweiligen Landesvorgaben in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz für unseren Planungsraum an.

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Plankapiteln der LEP-Änderung Stellung. Grundsätzlich müssen wir zunächst feststellen, dass ein Vergleich alter und neuer Planinhalte bei der vorliegenden umfangreichen 3. Änderung schwierig ist. Dies liegt vor allem daran, dass die Gliederung der 3. Änderung vom LEP Hessen 2000 abweicht. Ebenso sind die Kapitelthemen z.T. neu benannt.

Da eine Neuordnung der raumordnerischen Vorgaben für die Entwicklung der Raumstruktur/Raumordnungskonzeption (Kap. 3 LEP Hessen 2000), Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche (Kap. 4.2 LEP Hessen 2000) sowie Aussagen zum Einzelhandel (im Kap 4.1 LEP Hessen 2000) nicht Bestandteile der 3. Änderung sind, werden die Inhalte des LEP in ihrer zusammenfassenden Gesamtausrichtung aus unserer Sicht schwierig nachvollziehbar. Deshalb halten wir es für notwendig, dass die endgültige Textfassung der 3. Änderung durch eine an der Altfassung LEP Hessen 2000 angelehnte Gliederung und die Markierung von geänderten bzw. nicht geänderten Kapiteln strukturiert wird. Ziel sollte es sein, die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des LEP Hessen 2000 und seiner Änderungen zu verbessern.

## 1. Einleitung

### 1.1 Territoriale Zusammenarbeit in Europa

Für dieses Kapitel wird empfohlen die zitierten Leitstrategien stärker mit Blick auf Aktualität zu ergänzen und auf den geplanten Zeithorizont der 3. Änderung des LEP anzupassen. Möglich ist hier der Bezug zu Inhalten der 42. Ministerkonferenz für Raumordnung vom 12. Juni 2017, um z. B. Themen wie Migration, Digitalisierung und Demographie im Rahmen der Weiterentwicklung von Strategien der Zusammenarbeit aufzugreifen.

Im letzten Absatz wird auf das Interreg IVB-Projekt „Code 24 – Entwicklung des Korridors Rotterdam – Genua“ eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auch der neu gegründete Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor“ genannt. Hier sollte deutlich werden, dass die Aufgaben eines EVTZ gemäß EU-Verordnung auch über die gemeinsame Projektbearbeitung von Interreg-Projekten hinausgehen kann. Folgender Einschub wird vorgeschlagen:

„Ein EVTZ ist ein EU-Rechtsinstrument für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, die einen Rahmen darstellt, um z. B. die in einem Interreg-Projekt eingeübte Zusammenarbeit in einem Staats- und Landesgrenzen überschreitenden Raum über die Laufzeit des Projekts hinaus fortzusetzen.“

Des Weiteren möchten wir auf die „Gemeinsame Erklärung der Ministerpräsidenten zum 10-jährigen Bestehen des Verbands Region Rhein-Neckar vom 18. September 2015“ hinweisen, in der unter anderem die Zusage enthalten ist, die Operationellen EU-Programme der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz noch besser aufeinander abzustimmen. Dieser Tatbestand sollte auch im LEP Hessen aufgenommen werden, um die Bundesländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit auch bei EU-geförderten Projekten aus den EFRE-Programmen zu erleichtern.

## 2. Landesplanerische Rahmenbedingungen

Im Rahmen der allgemeinen Ausführungen im Kap. 2 werden die Themen *Bevölkerung, Gesamtwirtschaftliche Entwicklung, Arbeitsmarkt, Wirtschaftlicher Strukturwandel* und *Natürliche Lebensgrundlagen* behandelt. Wir gehen davon aus, dass damit das Kap. 2 Landesentwicklung in Hessen des LEP Hessen 2000 aktualisiert werden soll. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass das Thema Chancengleichheit nicht mehr Bestandteil der Ausführungen ist (siehe LEP Hessen 2000, 2.2. Bedingungen für Frauen und Familien, S. 7).

Wir schlagen vor, das Thema Chancengleichheit als Teil der landesplanerischen Rahmenbedingungen explizit zu benennen. Für die zukunftsfähige Entwicklung Hessens sollte gelten, die Chancengleichheit für Frauen und Männer in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Dementsprechend sollten die Inhalte von Kapitel 2.2 Bedingungen für Frauen und Familien (LEP Hessen 2000) bei der Neufassung von Kap. 2 berücksichtigt werden.

### 3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

#### 3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

3.1-2 (Z): Es stellt sich die Frage, ob durch die Formulierung „Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist **so weit wie möglich** zu minimieren“ die räumliche und sachliche Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung vorhanden ist.

3.1-4 (Z): Wir schlagen vor, den 1. Satz des Plansatzes wie folgt *redaktionell* zu ändern: „Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen.“

Begründung zu 3.1-1 bis 3.1-7: Im Sinne der flächensparsamen Siedlungsentwicklung und des planungsrechtlichen Vorrangs „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ bedarf es grundsätzlich einer kontinuierlichen Erfassung der Siedlungsflächenpotentiale. Daher schlagen wir vor, die textliche Ergänzung „bei Bedarf“ im folgendem Satz zu streichen: „Die Regionalplanung soll bei Bedarf ein Siedlungsflächenmonitoring u.a. mit der Erfassung der Flächen mit Innenentwicklungspotential aufbauen“ (S. 9, 2. Absatz von unten).

#### 3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung

##### Flächen für Wohnen

3.2-2 (Z): Gem. diesem Plansatz ist in den Regionalplänen verbindlich für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und auch tabellarisch darzustellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen der anstehenden 1. Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zum Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ vorsieht, eine Methodik zur wohnbaulichen Flächenbedarfsermittlung vorzugeben, die von den Kommunen bei der Bedarfsberechnung im Rahmen einer FNP-Aufstellung bzw. -Fortschreibung dynamisch anzuwenden ist. Damit wird auf eine tabellarische Darstellung der Bedarfswerte bewusst verzichtet, da die Methodik zeitlich flexibel auf den jeweiligen Zielhorizont des FNP angewendet werden kann.

3.2-4 (Z): Aus der Formulierung des Ziels „Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen“ ist nicht ersichtlich an wen sich diese Vorgabe richtet. Auch ist aus unserer Sicht die Einstufung der Festlegung „Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten“ als Ziel zu prüfen.

Wir schlagen vor, analog zum Plansatz 3.2-8 (G), auch für die Siedlungsflächen Wohnen einen Flächennachweis über die Innenentwicklungspotentiale durch die Kommunen zu fordern, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.

Mit Blick auf die Begründung zu 3.2-1 bis 3.2-6 weisen wir darauf hin, dass der Verband Region Rhein-Neckar für die Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus der aktuellen Raumordnungsprognose des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) heranzieht, da die Bevölkerungsprognosen der amtlichen Statistiken in den für die Metropolregion Rhein-Neckar zuständigen drei Bundesländern keine einheitliche Methodik aufweisen und sich in ihren Grundannahmen stark unterscheiden.

## **Flächen für Gewerbe und Industrie**

Begründung zu 3.2-7 bis 3.2-11: Wir begrüßen die Aussage im LEP, dass die Regionalplanung zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung gemeindeübergreifende Gewerbeflächenkonzepte unterstützen soll, die z. B. gewerbliche Schwerpunkte von überörtlicher Bedeutung mit einer besonderen Lagegunst vorsehen. Als sinnvoll erachten wir die Möglichkeit der Festlegung von weiteren Vorranggebieten von überregionaler Bedeutung entlang der Entwicklungsachsen, die verkehrsinintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten sind, die auf eine überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind.

### **3.3 Lärmschutz**

3.3-3 (G): Nach diesem Grundsatz sollen durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und –sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieses Plansatzes bleibt offen, mit welchen Instrumenten die entsprechenden Flächen in der Regionalplanung zu sichern sind. Dies gilt gleichermaßen auch für die in der Begründung zu 3.3-1 bis 3.3-3 erwähnten „Ruhigen Gebiete“, die gem. 4.3-6 (G) als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden sollen. Grundsätzlich erscheint es fraglich, ob die i.d.R. kleinräumigen Lärmschutzmaßnahmen auf der regionale Maßstabsebene kartographisch darstellbar sind.

In den Plansätzen 3.3-4 (Z), 3.3-5 (Z) und 3.3-6 (Z) kommt dem Schutz vor Fluglärm eine besondere Bedeutung zu. Wir regen an, in diesem Zusammenhang explizit auch auf den Schienenlärm einzugehen. Insbesondere künftige Verlagerungen des Schienenverkehrs auf Bestandsstrecken können dort zu weiteren Lärmauswirkungen führen – vor allem durch den Schienengüterverkehr. Es ist deshalb aus unserer Sicht notwendig, für diesen Fall die gleichen Maßstäbe für den passiven und aktiven Lärmschutz wie bei Neubaustrecken einzufordern.

### **3.4. Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz**

Bei der Aufzählung der UNESCO-Welterbestätten in Hessen fehlt in der Begründung zu 3.4-2 der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald. Auch in der Begründung zu 4.3-3 bis 4.3.-5 (S. 48) sollte dieser erwähnt werden.

## **4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz**

### **4.1 Freiraumfunktionen**

Wir schlagen vor, in der Begründung zu 4.1-1 bis 4.1-6 im letzten Absatz folgende Ergänzung aufzunehmen: *„Darüber hinaus können interkommunale Kooperationslösungen, wie der Regionalpark RheinMain und der Ländergrenzen übergreifende Regionalpark Rhein-Neckar, in denen ein Netz attraktiver Wege (Regionalparkrouten) die vielfältigen Landschaftsräume erschließt, zur Verbesserung der Erlebbarkeit und des Nebeneinanders von ökologischen, ökonomischen Funktionen sowie der siedlungsnahen Erholungsfunktion beitragen.“*

#### **4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft**

Planziffer 4.2.1 der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nimmt für die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 HAGBNatSchG wahr.

Wir sind der Auffassung, dass aus fachlichen Gründen ein Landschaftsprogramm auf der Ebene des Landes Hessen die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Kartenwerk separat darstellen sollte. Dazu sollten neben Bestandsanalysen auch die zukünftigen Leitlinien und Zielvorstellungen der Entwicklung von Natur und Landschaft auf Landesebene auf die Schutzgüter bezogen definiert werden. Im vorliegenden Fall sind die Aussagen zur Landschaftsplanung zum einen im Kap. 4.2.1 Flora, Fauna und Landschaft, zum anderen im Umweltbericht enthalten. Da auf der regionalen Ebene bereits die Landschaftsrahmenplanung in Hessen seit 2010 entfallen ist, wäre es umso wichtiger ein querschnittsorientiertes Landschaftsprogramm als Orientierung für die Regionalplanungsträger zur Verfügung zu stellen.

#### **4.2.4 Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wassergefahren**

Grundwasser, oberirdische Gewässer

4.2.4-3 (Z) In den Regionalplänen sind die regional bedeutsame Grundwasservorkommen und Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen als „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen. Aus der Begründung zu diesem Ziel sollte zur Klarstellung hervorgehen, ob diese Vorbehaltsgebiete mit den „Vorranggebieten Siedlung“ überlagerungsfähig sind.

Grundsätzlich schlagen wir vor, dass in den Regionalplänen auch die Ausweisung von „Vorranggebieten für den Grundwasserschutz“ zur Sicherung dieser Freiraumfunktion möglich sein soll. Diese Gebietskategorie wäre im LEP auch unter 4.1-3 (Z) zu ergänzen und in der geplanten neuen Planzeichenverordnung zu verankern.

4.2.4-4 (Z) Die Vermischung der Begrifflichkeiten in diesem als Ziel gekennzeichneten Plansatz sollte vermieden werden. Der Satz „Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich festzulegen“ legt die Option zur Vorranggebietsausweisung nahe, die de facto nach Plansatz 4.1.-3 (Z) nicht besteht. Eine räumlich konkrete Festlegung der Vorrangfunktion für den Grundwasserschutz, die dem Träger der Regionalplanung gem. Ziel 4.2.4-4 obliegt, erscheint insbesondere für die sehr kleinräumigen Zonen I der Trinkwasserschutzgebiete auf Grund der regionalplanerischen Maßstabsebene in der Kartendarstellung kaum möglich.

Hochwasserschutz- Schutz vor Wassergefahren

Im Grundsatz 4.2.4-16 wird zum Ausdruck gebracht, dass unversiegelte Flächen erhalten bleiben sollen und der Wasserrückhalt in der Fläche durch Entsiegelungsmaßnahmen möglichst verbessert werden soll. In der zugehörigen Begründung wird nicht nur dieser Aspekt erläutert, sondern vor allem auch auf die Gefahren von Starkregenereignissen eingegangen. Dabei wird u.a. der Hinweis gegeben, dass in den potenziell sturzflutempfindlichen Gebieten auf eine angepasste Nutzung hinzuwirken ist. In diesem Zusammenhang wäre zu hinterfragen, ob diese Empfehlung - wie bei den o.g. Grundsätzen zum Grundwasserschutz auch - nicht Gegenstand des Plansatzes sein müsste.

## 4.5 Forstwirtschaft

4.5-4 (G) Dieser Grundsatz sollte wie folgt ergänzt werden: *In Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen ausreichend Flächen von einer Aufforstung freigehalten werden, wenn dies aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft erforderlich ist.*

4.5-7 (Z) Bei der Zielformulierung, dass im Staatswald Flächen als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ dauerhaft für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung festzulegen ist, wird nicht ersichtlich, an welchen Adressaten dieses Ziel gerichtet ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie diese „Kernflächen für Naturschutz im Staatswald“ in den Regionalplänen verankert werden sollen (nachrichtliche Übernahme, eigenes regionalplanerisches Instrumentarium). Es wird nicht deutlich, ob diese seitens der Forstwirtschaft ausgewählten Flächen z. B. Teil des Biotopverbundes werden oder ob sie vielmehr als Begründungselement in die Ausweisung der Vorranggebiete für Forstwirtschaft eingehen. Hier halten wir weitere klärende Hinweise in der Begründung für erforderlich.

## 4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes

### Rohstoffsicherung oberflächennaher Rohstoffe

Nach dem Grundsatz 4.6-6 soll die Folgenutzung der Rohstoffabbauflächen möglichst bereits im Regionalplan benannt werden. Die Festlegung der Folgenutzungen auf regionalplanerischer Ebene erscheint für die mit teilweise langen Planungshorizonten ausgestatteten Vorranggebiete nur bedingt möglich, insbesondere auch da die Folgenutzungen i.d.R. an den einzelnen Abbauabschnitten gekoppelt sind.

### Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich Rohstoffsicherung tiefliegender Lagerstätten

Nach dem Ziel 4.6-9 sind in den Regionalplänen – sofern es in der Zukunft der raumordnerischen Steuerung der untertägigen Raumnutzung bedarf – Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung festzulegen.

In der Metropolregion Rhein-Neckar besteht aus unserer Sicht momentan noch kein Steuerungserfordernis für untertägige Raumnutzungen. Hinzu kommt, dass derartige Gebietsfestlegungen nur auf Basis belastbarer fachlicher Datengrundlagen erfolgen können, die momentan noch nicht vorliegen. (*Hinweis: die Reihenfolge sollte getauscht werden – „Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die untertägige Raumnutzung“*)

## 5. Infrastrukturentwicklung

### 5.1 Verkehr

Wir begrüßen, dass den Anforderungen einer klimaverträglichen Mobilität besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Eine rasche Senkung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen ist angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung unverzichtbar. Ein Aktivitätsschwerpunkt muss im Sektor Verkehr liegen, der zu etwa ¼ an den gesamten Klimagasemissionen in Deutschland beteiligt ist und in den letzten Jahren unter allen Sektoren die geringsten Rückgänge zu verzeichnen hatte. Dem zufolge sollten in diesem Plansatz die Zielsetzungen des Weißbuches Verkehr der Europäischen Union, d.h. die Treibhausgasemissionen bis 2030 um minus 20 % und bis zum Jahr 2050 um

minus 60 % gegenüber 1990 zu senken, verankert werden. Nur durch eine konsequente Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger sind diese Klimaschutzziele überhaupt noch in diesem Zeitraum zu erreichen.

### **5.1.2 Schienenfern- und Güterverkehr**

Wir stellen eine hohe Übereinstimmung der LEP-Ziele im Schienenfern- und Güterverkehr sowie im Nahverkehr mit den Zielen des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fest. In der Maßnahmenliste auf Seite 64 ist auch die Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein/Neckar als prioritäre Maßnahme dargestellt. Diese Maßnahme dient der Trennung des langsameren Nah- vom schnellen Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung im Personen- und Güterverkehr. Hierzu ist eine Neubaustrecke zu errichten, die gem. übereinstimmender Zielsetzungen entlang der A 5/A67 mit Anbindung der beiden Knoten Darmstadt und Mannheim erfolgen soll.

Im Bereich Lampertheim/Viernheim/Mannheim-Waldhof ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar eine dreieckige Fläche zur Freihaltung für eine mögliche Trasse dargestellt. Wir bitten darum, in der Karte des LEP Hessen die Schraffur zu „Überregional bedeutsame Infrastruktur: Planungsraum“ mit der Schraffur „Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar“ der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Deckung zu bringen. Falls in diesem größeren Suchraum ein Raumordnungsverfahren für die Trassenfindung notwendig sein sollte, könnte dieses in das anstehende Planfeststellungsverfahren integriert werden.

### **5.1.5 Fahrrad- und Fußverkehr**

Die Verbesserung des Pendlerverkehrs mit dem Fahrrad ist auch in der Metropolregion Rhein-Neckar ein wesentlicher Beitrag zur künftigen Ausrichtung einer nachhaltigen urbanen Mobilität.

In der Begründung zu 5.1.5-1 bis 5.1.5-4 sollte bei der Nennung von Potenzialräumen für Radschnellverbindungen auch die möglichen Verknüpfungen mit dem Rhein-Neckar-Raum dargestellt werden, die aktuell diskutiert werden. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung unter dem Punkt Ballungsraum FrankfurtRheinMain vor (S. 69): *Die in Umsetzung befindliche Strecke Frankfurt – Langen – Darmstadt wird aktuell durch eine zusätzliche Untersuchung aufgegriffen. Eine Verlängerung nach Süden wird durch die Städte und Landkreise entlang der Bergstraße (Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Kreis Bergstraße, Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Mannheim, Stadt Heidelberg) gemeinschaftlich diskutiert. Sie beteiligen sich an einer Machbarkeitsstudie zur Definition einer zentralen Radschnellverbindung. Der Verband Region Rhein-Neckar koordiniert auf Basis einer eigens dafür geschlossenen Kooperationsvereinbarung diese Studie.*

*Das Vorhaben wird als Kooperationsprojekt der Ballungsräume Rhein-Main und Rhein-Neckar eingeordnet. Die intensiven verkehrlichen Verflechtungen beider Regionen werden mit der Planung und einer möglichen Umsetzung einer Radschnellverbindung über eine Distanz von rund 60 km zukunftsorientiert weiterentwickelt. Die Siedlungsachse der Ober- und Mittelzentren verfügt über Wohn- und Arbeitsstandorte bzw. Quell- und Zielverkehre in den für Radfahrende machbaren Entfernungen (10-15 km).*

### **5.1.6 Luftverkehr**

Das Kapitel beschäftigt sich insbesondere mit dem Stellenwert des Flughafens Frankfurt/Main und seiner herausragenden internationalen Bedeutung. Eindeutiges Ergebnis einer entsprechenden Studie seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar war, dass der Flughafen Frankfurt mit Abstand der bedeutendste Flughafen für die Region bzgl. des Geschäftsreiseverkehrs ist. Insofern ist es ein

wesentliches Ziel unserer Regionalplanung, die Metropolregion Rhein-Neckar - und insbesondere den Kernraum Mannheim/ Ludwigshafen /Heidelberg mit dem höchsten Bedarf an Geschäftsreisenden - an den Frankfurter Flughafen verbessert anzubinden. Im Plansatz 5.1.6 - 7 sowie im Kapitel ÖPNV im Plansatz 5.1.3- 9 des LEP-Entwurfs wird die Anbindung des neuen Terminals 3 an die Riedbahn verankert. Diese ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt und sollte gemeinsam, da sie nach unserem Kenntnisstand bisher seitens der Fraport AG nicht vorgesehen ist, politisch und planerisch verstärkt eingefordert werden. Neben dieser direkten ÖPNV-Anbindung zur Riedbahn sind auch Takt und Fahrzeit zum Fernbahnhof Frankfurt/Flughafen zu verbessern, um die Anbindung der Region an den Flughafen weiter zu optimieren. Dies kann nur durch die zügige Realisierung der oben angesprochenen Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar erreicht werden.

### **5.3.2 Erneuerbare Energien**

#### **5.3.2.1 Solare Strahlungsenergie**

Plansatz 5.3.2.1-2 (Z) fordert die Regionalplanung auf, einzelne Gebietskategorien als vereinbar oder nicht vereinbar mit Freiflächen-Solaranlagen festzulegen. Dies erscheint wenig zielführend, da in den meisten Fallkonstellationen der konkrete Einzelfall zu prüfen ist. So sind beispielsweise Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten grundsätzlich nicht kompatibel mit Freiflächen-Solaranlagen, im Einzelfall kann jedoch nach einem abgeschlossenen Abbau eine Flächennutzung durch Freiflächen-Solaranlagen machbar und sinnvoll sein. Aus unserer Sicht bietet sich keine regionalplanerische Gebietskategorie an, die pauschal als grundsätzlich bedenkenlos restriktionsfrei in Bezug auf die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen einzustufen ist.

Wir regen stattdessen an, der Regionalplanung die Möglichkeit zu eröffnen, nach entsprechender Prüfung regionalplanerische Gebietskategorien mit der Ausweisung „Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Solaranlagen“ zu überlagern. Auf diese Weise würde auch das Zusammenspiel von Plansatz 5.3.2.1-1 (Z) und 5.3.2.1-2 (Z) geklärt, wenn Flächen einerseits in Gunsträumen z.B. entlang von Autobahnen oder Schienenwegen, aber gleichzeitig mit raumordnerischen Flächenrestriktionen belegt sind.

#### **5.3.2.2 Windenergie**

In Plansatz 5.3.2.2-4 (Z) e. sollte spezifiziert werden, wie der Nahbereich von Naturdenkmälern definiert ist.

Zu den in der Begründung zu Plansatz 5.3.2.2 unter den naturschutzfachlichen Ausschlussgründen aufgeführten Abständen zu Vogelarten ist anzumerken, dass beim Schwarzstorch der Abstand zu Brutvorkommen in der Fachliteratur in aller Regel bei 3000 m angesetzt wird und nicht wie in der 3. Änderung des LEP bei 1000 m. Auch im Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen" von 2012 ist ein Mindestabstand von 3000 m angeführt. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob pauschale Abstände zu Brutvorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten ohne Berücksichtigung von konkreten Raumnutzungsanalysen für den Schutz der Avifauna sinnvoll sind.

Wir halten es für erforderlich, dass bereits im LEP die Anforderung an die Planungsträger formuliert wird, die raumbedeutsamen Planungen zur Windenergiesteuerung Ländergrenzen übergreifend mit den angrenzenden Kommunen der Nachbarländer eng abzustimmen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme vorbehaltlich der Beratungsergebnisse im Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar erfolgt, der am 22. September 2017 tagt. Sollten sich Änderungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir diese unverzüglich an Sie weiterleiten. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Schlusche', written in a cursive style.

Ralph Schlusche